

DIN EN 14988

ICS 97.140; 97.190

Ersatz für
DIN EN 14988:2017-11**Kinderhochstühle –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 14988:2017+A1:2020**

Children's high chairs –
Requirements and test methods;
German version EN 14988:2017+A1:2020

Chaises hautes pour enfants –
Exigences et méthodes d'essai;
Version allemande EN 14988:2017+A1:2020

Gesamtumfang 66 Seiten

DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 14988:2017+A1:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 364 „Kinderhochstühle“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 042-05-13 AA „Anforderungen an Kindermöbel, SpA CEN/TC 207/WG 2, CEN/TC 364, ISO/TC 136/WG 6“ im DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, angenommen von CEN am 2019-03-29.

Der Beginn und das Ende von neuem oder geändertem Text werden durch die Markierung **A1** **A1** angezeigt.

Das CEN/TC 364 hat mit seinem Beschluss 03/2019 vom 2019-06-04 eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Zurückziehung EN 14988:2017+A1:2020 entgegenstehender nationaler Normen bis Februar 2021 (12 Monate nach Ausgabedatum der Europäischen Norm) einstimmig beschlossen. Infolge eines Verarbeitungsfehlers im CEN-CENELEC Management Centre (CCMC) hat dieses jedoch in seinem Beschluss CCMC 13/2019 das Ende der Übergangsfrist mit Februar 2023 (36 Monate nach Ausgabedatum) falsch übernommen und diese abweichende Information im Europäischen Vorwort von EN 14988:2017+A1:2020 verbindlich festgelegt.

Der Arbeitsausschuss NA 042-05-13 AA schließt sich der in Beschluss 03/2019 von CEN/TC 364 geäußerten Ansicht an, dass für die Zurückziehung EN 14988:2017+A1:2020 entgegenstehender nationaler Normen eine Übergangsfrist bis Februar 2021 vollauf ausreichend und zweckmäßig ist.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 14988:2017-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Anforderungen an Quetschstellen in Unterabschnitt 8.4.1 wurden präzisiert;
- b) die Anforderungen in Unterabschnitt 8.6.1 zu Gefährdungen durch Verschlucken und Erstickten (siehe A.4.4) an Teile des Hochstuhls, die Füllmaterial enthalten, wurden erhöht;
- c) das Prüfverfahren in Unterabschnitt 8.6.2.4 „Zugänglichkeit von Füllmaterialien“ wurde geändert;
- d) der Unterabschnitt 8.9.1.1.2 „Anforderungen an Hochstühle mit aktivem Rückhaltesystem“ wurde präzisiert;
- e) das Prüfverfahren in Unterabschnitt 8.9.1.2.4 „Verrutschen der Gurte des Rückhaltesystems“ wurde konkretisiert;
- f) die Anforderungen an die Standsicherheit in Unterabschnitt 8.12.1 wurden präzisiert;
- g) die Anforderungen an die Kennzeichnung in Unterabschnitt 9.2.1 wurden erhöht. Das entsprechende graphische Symbol wurde ebenfalls geändert;
- h) in Anhang B „A-Abweichungen“ wurde die A-Abweichung für Italien ergänzt;
- i) die Norm wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 68970: 1974-11
DIN ISO 5970: 1981-01
DIN V ENV 1178-1: 1995-04
DIN V ENV 1178-2: 1995-04
DIN V ENV 1729-1: 2001-12
DIN EN 14988-1: 2006-06, 2012-10
DIN EN 14988-2: 2006-06, 2012-10
DIN EN 14988: 2017-11

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Kinderhochstühle — Anforderungen und Prüfverfahren

Children's high chairs —
Requirements and test methods

Chaises hautes pour enfants —
Exigences et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 24. April 2017 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 18. November 2019 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeines	7
4.1 Prüfbedingungen	7
4.2 Aufbringen von Kräften	7
4.3 Grenzabweichungen	8
4.4 Reihenfolge der Prüfungen	8
4.5 Bestimmung der Berührungslinie	8
5 Prüfeinrichtungen	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Prüfkörper A	9
5.3 Schlaghammer	10
5.4 Großer Druckstempel	11
5.5 Kleiner Druckstempel	11
5.6 Stopp-Vorrichtungen	12
5.7 Fußbodenfläche	12
5.8 Vierkantprofile	12
5.8.1 Vierkantprofil für die Prüfung der Standsicherheit und für die Messung der Länge des Seitenschutzes	12
5.8.2 Vierkantprofil für die Messung der Höhe des Seitenschutzes	12
5.9 Schablonen für Fingerfangstellen	12
5.10 Prüfkörper B	12
5.11 Kleinteilezylinder	13
5.12 Kleine Rumpfschablone	13
5.13 Prüfkörper C	14
5.14 Beinschablone	15
5.15 Keilblock	15
5.16 Große Kopfschablone	16
5.17 Stoßkörper	16
5.18 Holzblock	16
5.19 Fühlerlehre	17
5.20 Prüfkörper D	17
6 Chemische Gefährdungen — Migration bestimmter Elemente (siehe A.2)	17
7 Thermische Gefährdungen (siehe A.3)	18
8 Mechanische Gefährdungen (siehe A.4)	19
8.1 Durch Zusammenklappen des Produkts verursachte Gefährdungen	19
8.1.1 Anforderungen	19
8.1.2 Prüfverfahren	19
8.2 Durch Höhenverstellung verursachte Gefährdungen	20
8.2.1 Allgemeines	20
8.2.2 Unvollständige Verstellung der Sitzhöhe	20
8.2.3 Unbeabsichtigtes Lösen des Sitzhöhen-Verstellmechanismus	20

8.3	Gefährdungen durch Hängenbleiben (siehe A.4.1).....	20
8.3.1	Hängenbleiben von Fingern	20
8.3.2	Hängenbleiben des Kopfes.....	21
8.4	Gefährdungen, verursacht durch bewegliche Teile (siehe A.4.2).....	21
8.4.1	Anforderungen an Quetschstellen	21
8.4.2	Anforderungen an Scherstellen	21
8.5	Gefährdungen durch Verfangen (siehe A.4.3).....	22
8.5.1	Anforderungen	22
8.5.2	Prüfverfahren	23
8.6	Gefährdungen durch Erstickern und Verschlucken (siehe A.4.4)	23
8.6.1	Anforderungen	23
8.6.2	Prüfverfahren	23
8.7	Gefährdungen durch Kanten, Ecken und herausragende Bauteile (siehe A.4.6).....	25
8.8	Gefährdungen bezüglich Festigkeit und Dauerhaltbarkeit (Statische Festigkeit, siehe A.4.7).....	25
8.8.1	Anforderungen	25
8.8.2	Schlagprüfung.....	25
8.8.3	Vertikale statische Belastungsprüfung des Sitzes.....	26
8.8.4	Senkrechte statische Belastungsprüfung der Fußstütze	27
8.8.5	Dynamische Festigkeitsprüfung	27
8.8.6	Prüfungen am Tablett.....	27
8.9	Gefährdungen durch Herausfallen aus dem Hochstuhl (siehe A.4.8)	28
8.9.1	Rückhaltesystem.....	28
8.9.2	Seitenschutz.....	33
8.9.3	Rückenlehne.....	36
8.10	Gefährdungen durch Erstickern (siehe A.4.5)	37
8.11	Rollen und Räder (siehe A.4.9).....	37
8.11.1	Allgemeine Anforderungen	37
8.11.2	Prüfverfahren	37
8.11.3	Anforderung an Feststellvorrichtungen	38
8.11.4	Prüfverfahren für sperrbare Rollen/Räder.....	38
8.12	Standssicherheit (siehe A.4.10)	40
8.12.1	Anforderungen	40
8.12.2	Standssicherheitsprüfungen	40
9	Kennzeichnung und Produktinformation	44
9.1	Allgemeines	44
9.2	Kennzeichnung.....	44
9.2.1	Anforderungen.....	44
9.2.2	Dauerhaltbarkeit der Kennzeichnung.....	44
9.2.3	Prüfverfahren für die Dauerhaltbarkeit der Kennzeichnung.....	45
9.3	Gebrauchsanleitung	45
9.4	Verkaufsinformationen.....	46
Anhang A (informativ)	Begründungen	47
A.1	Einleitung	47
A.2	Chemische Gefährdungen (siehe Abschnitt 6).....	47
A.3	Thermische Gefährdungen (siehe Abschnitt 7)	47
A.4	Mechanische Gefährdungen (siehe Abschnitt 8)	47
A.4.1	Gefährdungen durch Hängenbleiben (siehe 8.3).....	47
A.4.2	Gefährdungen, verursacht durch bewegliche Teile (siehe 8.4)	48
A.4.3	Gefährdungen durch Verfangen (siehe 8.5)	48
A.4.4	Gefährdungen durch Erstickern und Verschlucken (siehe 8.6).....	49
A.4.5	Gefährdungen durch Erstickern (siehe 8.10)	49
A.4.6	Gefährdungen durch Kanten, Ecken und herausragende Bauteile (siehe 8.7).....	49

A.4.7 Gefährdungen bezüglich Festigkeit und Dauerhaltbarkeit (Statische Festigkeit, siehe 8.8)..... 49

A.4.8 Gefährdungen durch Herausfallen aus dem Hochstuhl (siehe 8.9) 49

A.4.9 Rollen und Räder (siehe 8.11) 50

A.4.10 Standsicherheit (siehe 8.12)..... 50

Anhang B (informativ) A-Abweichungen 51

Anhang C (normativ) Übersetzungen..... 53

Literaturhinweise..... 62

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 14988:2017+A1:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 364 „Kinderhochstühle“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis August 2020, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2023 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, angenommen von CEN am 2019-03-29.

Dieses Dokument ersetzt **EN 14988:2017**.

Der Beginn und das Ende von neuem oder geändertem Text werden durch die Markierung **EN 14988:2017** angezeigt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben.

Dieses Dokument enthält die folgenden wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den vorherigen Ausgaben:

- EN 14988-1:2006+A1:2012 und EN 14988-2:2006+A1:2012 wurden zu einem Dokument zusammengeführt;
- vollständige Überarbeitung der Norm in einer auf Gefährdungen ausgerichteten Form;
- erforderliche Änderungen, um den Europäischen Beschluss 2013/121/EU zu erfüllen;
- Hinzufügung einer dynamischen Festigkeitsprüfung;
- Aufnahme festgelegter Anforderungen an Hochstühle mit mehr als zwei Rollen/Rädern;
- Verbesserung der Anforderungen an Rückhaltesysteme, die nun eine passive Schritthalterung für Produkte mit einem horizontalen Bauteil vor dem Kind erfordern.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen an freistehende Kinderhochstühle fest, die ein Kind auf die Höhe eines Esstisches heben, üblicherweise zum Füttern oder Essen. Kinderhochstühle sind für Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren, die eigenständig sitzen können.

Diese Norm gilt für Kinderhochstühle für den Wohn- und Nicht-Wohnbereich, mit Ausnahme von Spezialhochstühlen für medizinische Zwecke.

ANMERKUNG Falls ein Kinderhochstuhl für andere Funktionen umgebaut werden muss oder kann, können zusätzliche Europäische Normen gelten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-2:2011+A1:2014, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 13210, *Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sicherheitsgeschirre, Zügel und ähnliche Artikel für Kinder — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren*

ISO 7619-1, *Rubber, vulcanized or thermoplastic — Determination of indentation hardness — Part 1: Durometer method (Shore hardness)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 aktives Rückhaltesystem
System, bei dem die Betreuungsperson einen Eingriff durchführt, um sicherzustellen, dass das Kind in dem Rückhaltesystem gesichert ist

3.2 passives Rückhaltesystem
System, bei dem die Betreuungsperson keinen Eingriff durchführt, um sicherzustellen, dass das Kind in dem Rückhaltesystem gesichert ist

3.3 Schritthalterung
Vorrichtung, die zwischen den Beinen des Kindes verläuft und das Herausrutschen des Kindes aus dem Hochstuhl nach vorne verhindert

3.4 Bauchhalterung
starre oder flexible Vorrichtung, die im angelegten Zustand von einer Seite des Hochstuhls vor dem Bauch des Kindes zur anderen verläuft oder den Bauch des Kindes umfasst

3.5

Schulterhalterung

Vorrichtung, die über die Schultern verläuft und entweder mit der Schritthalterung oder mit der Bauchhalterung verbunden ist

3.6

Sperreinrichtung

Bauteil, das Teil(e) des Produkts in der Gebrauchsstellung hält

BEISPIEL Eine Verriegelung, ein Gabelhaken, eine Zentralverriegelung.

3.7

Betätigungsvorrichtung

Teil des/der Verschluss-Mechanismus/-Mechanismen oder Feststellvorrichtung(en), der so gestaltet ist, dass er von der Betreuungsperson durch einen oder mehrere Eingriff(e) betätigt werden muss

3.8

Feststellvorrichtung

Vorrichtung, die dazu vorgesehen ist, das Rollen von Rollen/Rädern zu verhindern

3.9

Verschluss-Mechanismus

Baugruppe, die aus einer oder mehreren Sperreinrichtung(en) und einer oder mehreren Betätigungsvorrichtung(en) besteht

3.10

Berührungslinie

Übergang zwischen Sitzfläche und Rückenlehne

4 Allgemeines

4.1 Prüfbedingungen

Der Hochstuhl ist im Anlieferungszustand zu prüfen. Zerlegbare Hochstühle sind nach der mitgelieferten Anleitung zusammenzubauen. Falls die Anleitung unterschiedliche Einstellungen oder Konfigurationen von Bauteilen ermöglicht (z. B. Neigung der Rückenlehne, Sitzhöhe, Position des Tablett, Stellung der Rollen/Räder usw.), so muss bei jeder Prüfung die ungünstigste Kombination verwendet werden, falls im Prüfverfahren nicht anders festgelegt.

Die Beschläge von zerlegbaren Stühlen sind vor der Prüfung festzuziehen. Erneutes Festziehen darf nicht erfolgen.

4.2 Aufbringen von Kräften

Bei den statischen Belastungsprüfungen müssen die Prüfkräfte hinreichend langsam aufgebracht werden, um sicherzustellen, dass die auftretenden dynamischen Kräfte vernachlässigbar sind.

Die Prüfungen sind im Sinne der Aufbringung von Kräften beschrieben, allerdings können auch Massen verwendet werden. Für diesen Zweck muss ein Verhältnis $10\text{ N} = 1\text{ kg}$ verwendet werden.

4.3 Grenzabweichungen

Falls nicht anders angegeben, gelten die folgenden Grenzabweichungen:

- Kräfte: ± 5 % der Nennkraft;
- Massen: $\pm 0,5$ % der Nennmasse;
- Maße: $\pm 1,0$ mm des Nennmaßes;
- Winkel: $\pm 2^\circ$ des Nennwinkels;
- Position der Druckstempel: ± 5 mm.

ANMERKUNG Im Sinne der Messunsicherheitsbetrachtung wird davon ausgegangen, dass die Messergebnisse bei Einhaltung der oben genannten Grenzabweichungen nicht negativ beeinflusst werden.

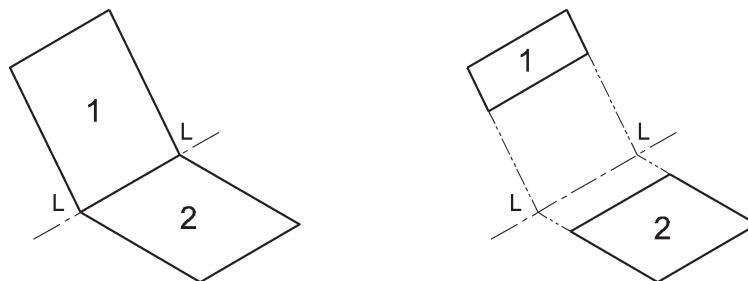
4.4 Reihenfolge der Prüfungen

Die Prüfungen in Abschnitt 8 sind mit demselben Hochstuhl und in der Reihenfolge der Abschnitte dieser Norm durchzuführen.

4.5 Bestimmung der Berührungslinie

Die Berührungslinie ist nachfolgend in Bild 1 dargestellt.

In Fällen, wenn sich Rückenlehne und Sitzfläche nicht berühren, ist die Berührungslinie die Projektion der Rückenlehne auf die Sitzfläche (siehe Bild 1).

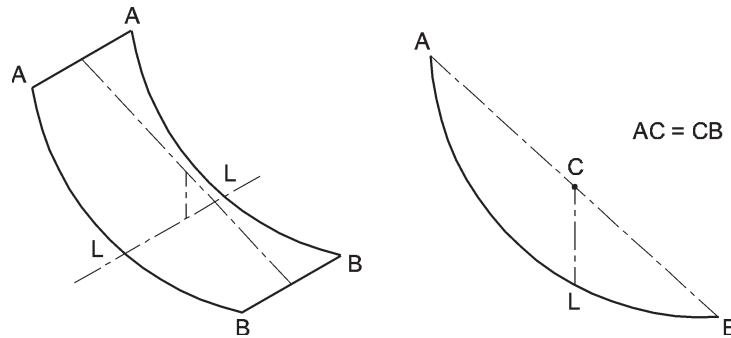


Legende

- LL Berührungslinie
- 1 Rückenlehne
- 2 Sitzfläche

Bild 1 — Berührungslinie

Bei gerundeter oder gebogener Sitzeinheit ist eine theoretische Berührungslinie „LL“, wie in Bild 2 dargestellt, zu bestimmen. Die Berührungslinie darf sich ändern, wenn die Rückenlehne in verschiedene Positionen eingestellt wird.



Legende

- AA Oberkante der Rückenlehne
- BB Vorderkante der Sitzfläche
- LL Berührungslinie
- CL vertikale Projektion von C auf den gerundeten/gebogenen Sitz
- C Mittelpunkt zwischen A und B

Bild 2 — Berührungslinie bei gerundeten oder gebogenen Sitzeinheiten

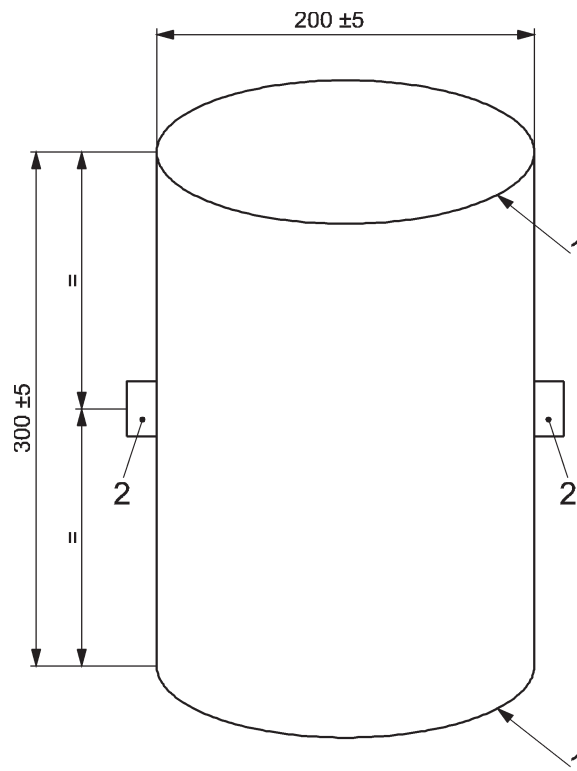
5 Prüfeinrichtungen

5.1 Allgemeines

Falls nicht anders festgelegt, dürfen Prüfkkräfte mit jeder geeigneten Einrichtung aufgebracht werden, da die Ergebnisse nur von den einwandfrei aufgebrachten Kräften und nicht vom Gerät abhängig sind.

5.2 Prüfkörper A

Ein starrer Zylinder von 200 mm Durchmesser und 300 mm Höhe, mit einer Masse von 15 kg mit einem 150 mm über der Grundfläche liegenden Schwerpunkt. Die Kanten müssen einen Radius von 5 mm aufweisen. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen 150 mm von der Grundfläche entfernt und in einem Winkel von 180° zueinander auf dem Kreisumfang angeordnet sein (siehe Bild 3).



Legende

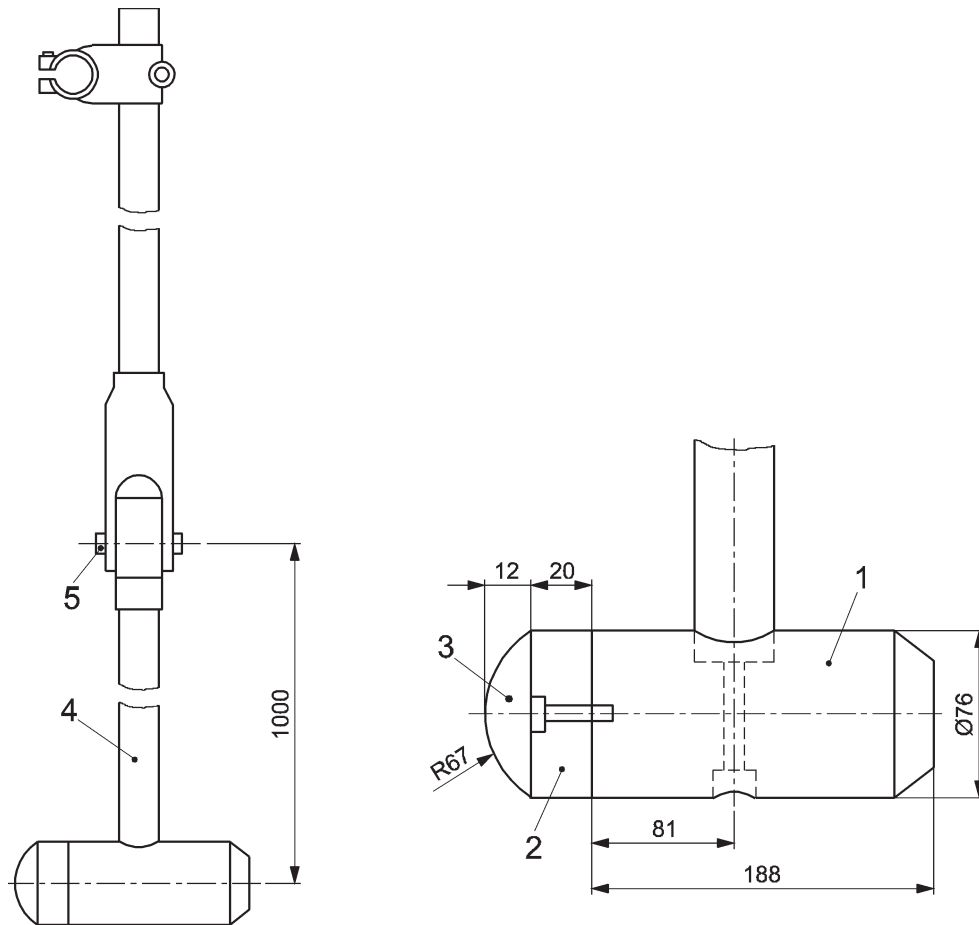
- 1 Kantenradius: (5 ± 1) mm
- 2 Befestigungspunkte

Bild 3 — Prüfkörper A

5.3 Schlaghammer

Ein zylindrischer Schlagkörper mit einer Gesamtmasse von 6,5 kg, der mit einem Stahlrohr von 38 mm Durchmesser und 2 mm Wanddicke an einem Drehpunkt befestigt ist (siehe Bild 4). Der Abstand zwischen dem Drehpunkt und dem Schwerpunkt des Schlagkörpers muss 1 000 mm betragen. Der Pendelarm ist durch ein reibungsarmes Lager drehbar zu lagern.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Pendelkopf aus Stahl, Masse 6,4 kg
- 2 Laubholz
- 3 Gummi 50 ± 10 Shore A (ISO 7619-1)
- 4 Pendelarm, Länge 950 mm; hochfestes Stahlrohr $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$; Masse $(2 \pm 0,2) \text{ kg}$
- 5 Drehpunkt

Masse der Baugruppe (Legendennummern 1, 2 und 3): $(6,5 \pm 0,07) \text{ kg}$

Bild 4 — Schlaghammer

5.4 Großer Druckstempel

Ein starrer, zylindrischer Körper von 100 mm Durchmesser mit glatter, harter Oberfläche und gerundeten Kanten mit einem Radius von 12 mm.

5.5 Kleiner Druckstempel

Ein starrer, zylindrischer Körper von 30 mm Durchmesser mit glatter, harter Oberfläche und gerundeten Kanten mit einem Radius von $(0,8 \pm 0,3) \text{ mm}$.

5.6 Stopp-Vorrichtungen

Stopp-Vorrichtungen müssen verwendet werden, die das Verrutschen, nicht jedoch das Kippen des Hochstuhls verhindern, nicht höher als 12 mm, außer in Fällen, in denen die Konstruktion des Prüfgegenstandes die Verwendung von höheren Stopp-Vorrichtungen erforderlich macht. In diesem Fall müssen die niedrigsten Stopp-Vorrichtungen, die das Verrutschen des Prüfgegenstandes verhindern, verwendet werden.

5.7 Fußbodenfläche

Eine horizontale, flache und starre Ebene mit glatter Oberfläche.

Für Prüfungen nach 8.8.6.4 muss eine 2 mm dicke Gummimatte mit einer Härte von (75 ± 10) Shore A nach ISO 7619-1 auf einem Betonfußboden verwendet werden.

5.8 Vierkantprofile

5.8.1 Vierkantprofil für die Prüfung der Standsicherheit und für die Messung der Länge des Seitenschutzes

Ein Vierkantprofil mit einer Länge von mindestens 900 mm, einem Querschnitt von 25 mm × 25 mm und einer Masse von $(0,5 \pm 0,01)$ kg.

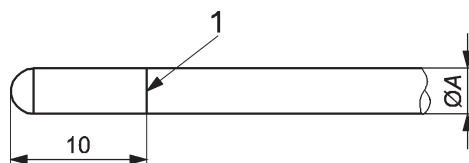
5.8.2 Vierkantprofil für die Messung der Höhe des Seitenschutzes

Ein Vierkantprofil mit einer Breite von 86 mm und mit einer Masse von $(0,5 \pm 0,01)$ kg.

5.9 Schablonen für Fingerfangstellen

Schablonen aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Durchmessern von $(7_{-0,1}^0)$ mm und $(12_{+0,1}^0)$ mm mit einem halbkugelförmigen Ende (siehe Bild 5), die auf einer Kraftmesseinrichtung befestigt werden können.

Maße in Millimeter



Legende

1 Linie um die Schablone, welche die Eindringtiefe zeigt

Schablonentyp	7-mm-Schablone	12-mm-Schablone
Durchmesser A	$7_{-0,1}^0$	$12_{+0,1}^0$

Bild 5 — Prüfschablonen mit halbkugelförmigen Enden

5.10 Prüfkörper B

Ein Zylinder mit einer Masse von 5 kg und einem Durchmesser von 100 mm.

5.11 Kleinteilezylinder

Ein Zylinder für die Bewertung von kleinen Bauteilen, der die Maße nach Bild 6 aufweist.

Maße in Millimeter

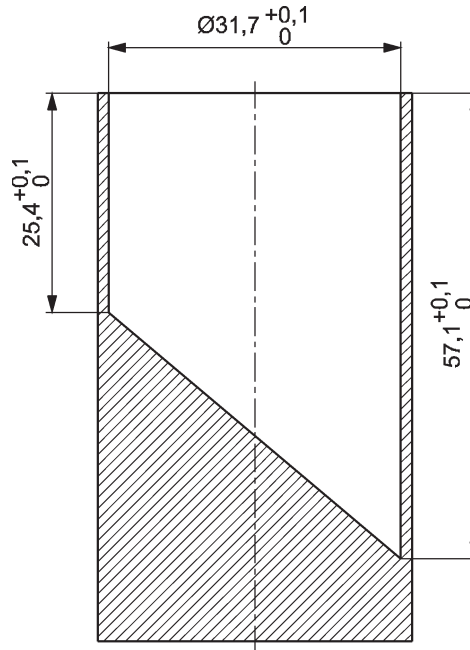
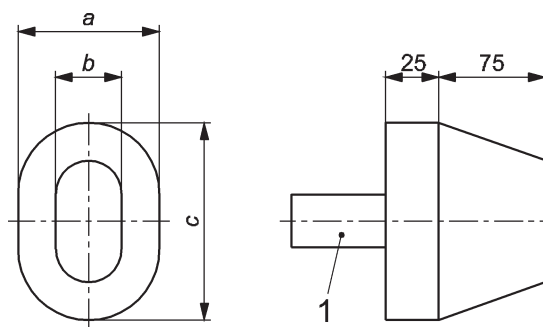


Bild 6 — Kleinteilezylinder

5.12 Kleine Rumpfschablone

Eine Schablone aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Maßen wie in Bild 7 angegeben.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Griff
- a 86 mm
- b 40 mm
- c 120 mm

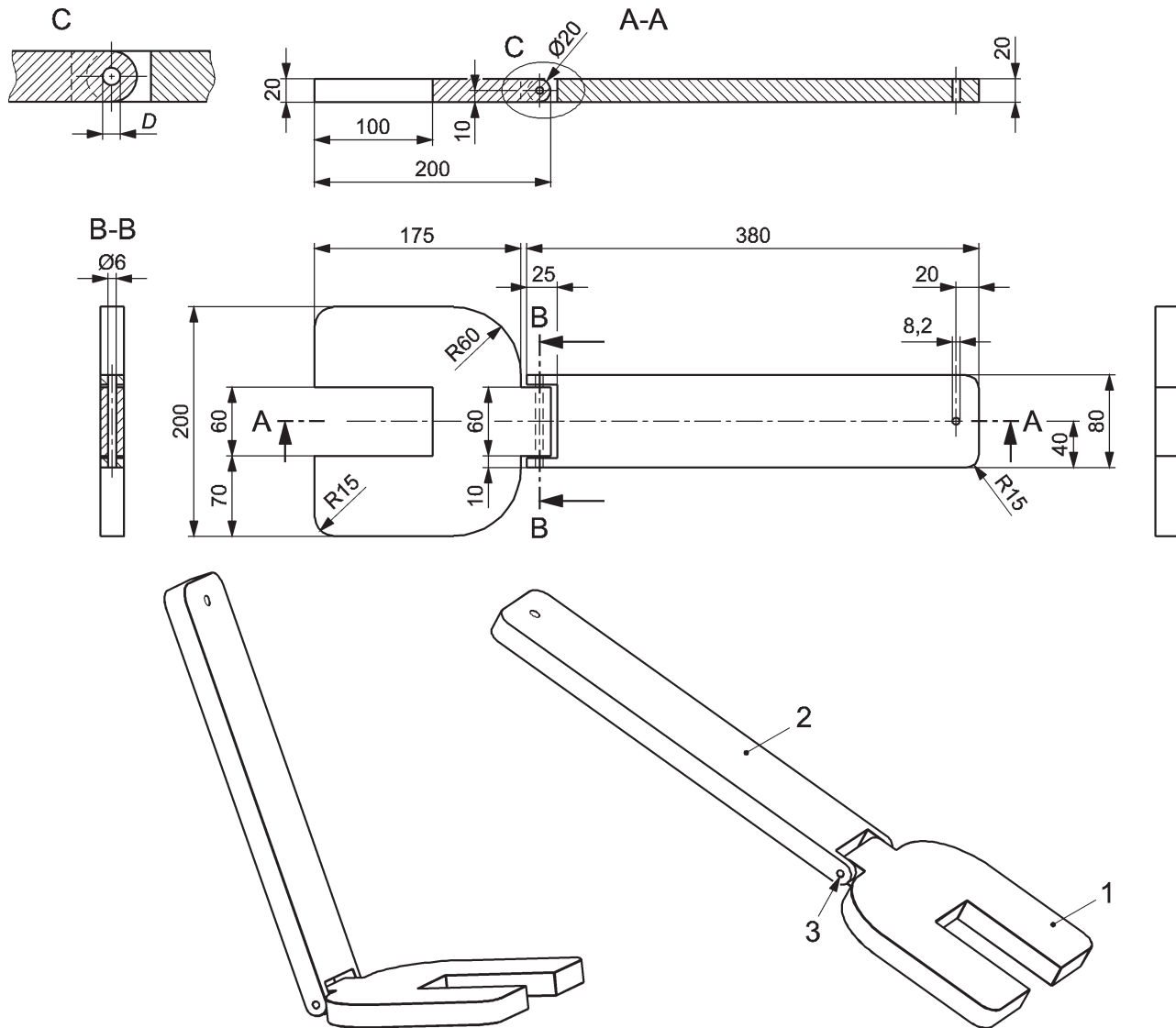
Bild 7 — Kleine Rumpfschablone

5.13 Prüfkörper C

Ein aus Stahl hergestelltes Objekt mit einer Gesamtmasse von $(9 \pm 0,1)$ kg und den in Bild 8 festgelegten Maßen.

Alle Kanten müssen abgerundet oder gefast sein.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Sitzteil (Masse: $[4,495 \pm 0,05]$ kg)
 - 2 Rückenlehnenteil (Masse: $[4,501 \pm 0,05]$ kg)
 - 3 Scharnierbolzen, hergestellt aus Stahl (Masse des Scharnierbolzens: $[17 \pm 0,5]$ g, Länge: 79,5 mm)
 - D Durchmesser: 6 mm
- Grenzabmaße: ± 2 mm

Bild 8 — Prüfkörper C

5.14 Beinschablone

Eine zylinderförmige Schablone mit einem Durchmesser von 38 mm und einer Länge von mindestens 76 mm.

5.15 Keilblock

Ein aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material hergestellter Block mit Maßen nach Bild 9.

Maße in Millimeter

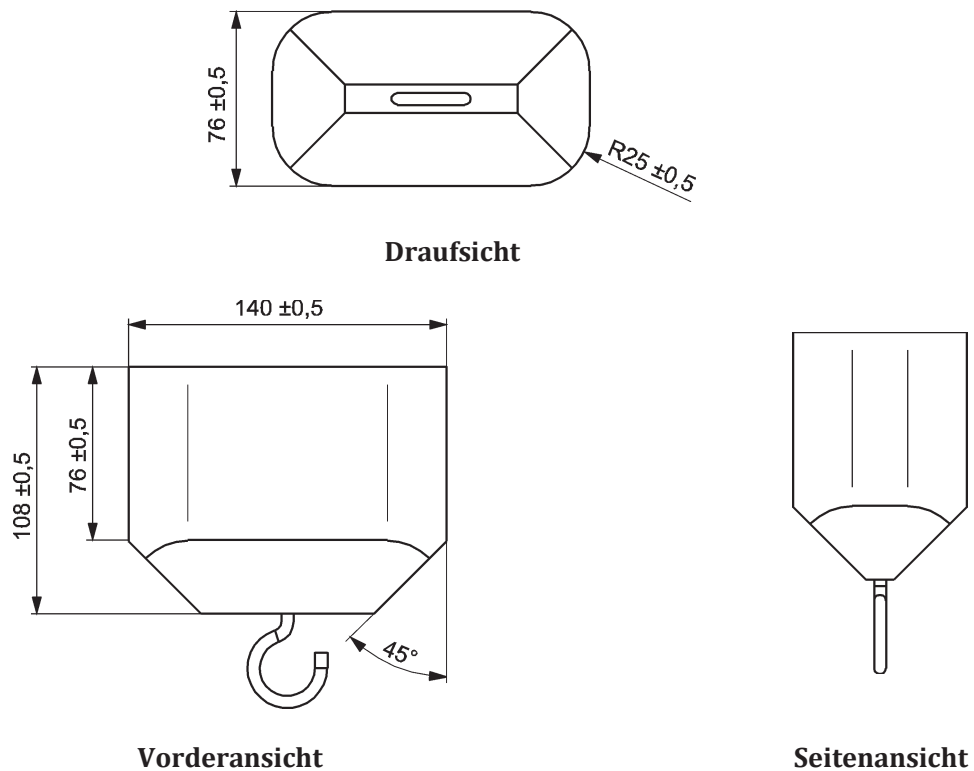
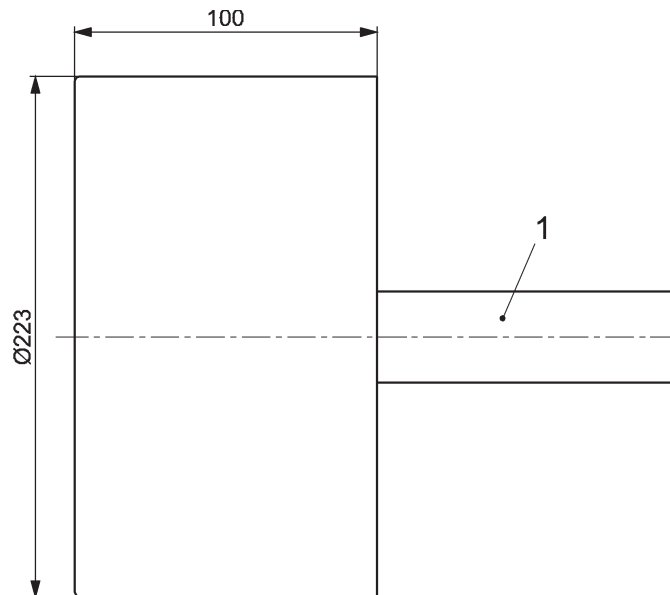


Bild 9— Keilblock

5.16 Große Kopfschablone

Eine aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material hergestellte Schablone mit Maßen nach Bild 10.

Maße in Millimeter



Legende

1 Griff

Bild 10 — Große Kopfschablone

5.17 Stoßkörper

Ein zylindrischer Beutel mit einem Durchmesser von 150 mm, gefüllt mit Stahlschrot mit einem Durchmesser von (4 ± 2) mm. Die Gesamtmasse muss 23 kg betragen.

5.18 Holzblock

Ein Holzblock mit den Maßen von 150 mm × 150 mm mit einer Dicke von 25 mm und mit abgerundeten Kanten mit einem Radius von 8 mm.